OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553277/10/KH**

Datum: **Linz, 31. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.06.2025, GZ: BHBRForst-2023-205763/21-HOJ, betreffend einen forstpolizeilichen Auftrag nach dem Forstgesetz (ForstG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Anordnung unter dem zweiten Unterstrich lautet „Die Wiederbewaldung von 4.300 m² kann durch Naturverjüngung erfolgen, wobei auch diese Fläche wirksam gegen Wildschäden zu schützen ist." Die im Spruch unter dem ersten Unterstrich genannte Frist wird mit 30.11.2026, die unter dem letzten Unterstrich genannte Frist mit 01.12.2029 festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz hat die beschwerdeführende Partei nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung des am 28.08.2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des forstfachlichen Amtssachverständigen (1 Amtsorgan, 3 halbe Stunden à 22 Euro): 66 Euro (3 x 22 Euro)**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 05.06.2025, GZ: BHBRForst-2023-205763/21-HOJ, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) Folgendes an:

„Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes auf, auf Ihre Kosten die auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, Gemeinde C__, befindliche Kahlfläche im Ausmaß von 3 ha mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse wie folgt wieder zu bewalden:

- Die Kahlfläche ist bis längstens 30.11.2025 mit mindestens 2.000 Stück pro Hektar in einem Raster von ca. 2 x 2,5 m wieder zu bewalden.
- Die Wiederbewaldung von 0,1 ha kann durch Naturverjüngung erfolgen.
- Es sind dabei wenigstens 30% Laubholz zu verwenden, davon jedenfalls 10% Buche oder Eiche.
- Ein ist ein maximaler Fichtenanteil (Gattung Picea) von 35% der gesamten Aufforstung erlaubt.
- Ein Gastbaumanteil unter 25% der gesamten Aufforstung
- Die Wiederbewaldungsfläche ist wirksam gegen Wildschäden zu schützen, nämlich durch Verstreichen, Besprühen und/oder Zäunung.
- Es sind so lange Nachbesserungsarbeiten durchzuführen, bis die Kultur als gesichert gilt, das ist frühestens am 01.12.2028."

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass auf der verfahrensgegenständlichen Fläche die Naturverjüngung mit 0,1 ha viel zu gering festgestellt worden sei. Darüber hinaus sei der Bf der Meinung, dass bezüglich der durch Borkenkäferbefall und Windwurf entstandenen Kahlfläche keine Vorschriften hinsichtlich der Pflanzenauswahl gemacht werden könnten. Weiters weise der Bf auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren betreffend die ihm vorgeworfene konsenslose Fällung hin. Darüber hinaus wolle er sich über den extremen Wildverbiss in seinem Wald beschweren, wobei sich dort keine einzige nicht verbissene, durch Naturverjüngung entstandene Tanne befinde. Es sei Aufgabe des forsttechnischen Dienstes, sich darum zu kümmern. Beantragt wird die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 14.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie der forstfachliche Amtssachverständige, Dipl.-Ing. D__ erschienen sind.

Letztgenannter wurde im Vorfeld der Verhandlung mit der Erstellung eines forstfachlichen Gutachtens beauftragt, wobei dieser vor Erstellung desselben einen Lokalaugenschein am verfahrensgegenständlichen Grundstück im Beisein des Bf durchführte. Das forstfachliche Gutachten wurde mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 16.09.2025 zwecks Gewährung von Parteiengehör an die Parteien versandt [ON 7].

5. In ihrer Stellungnahme vom 25.09.2025 merkte die belangte Behörde an, dass derzeit nicht absehbar sei, wie sich die Verjüngung im Bereich der nicht gesicherten Bestandskegel entwickle, welche unter dem schützenden Schirm des entfernten Altholzes entstanden sei, weshalb die Entwicklung nach der nunmehrigen Lichtstellung nicht absehbar sei. Weiters sei die Einschätzung, dass die Möglichkeit bestehe, dass auf dem Grundstück innerhalb der gesetzlichen Frist eine Wiederbewaldung erfolge, optimistisch erscheine, weil auf großer Fläche keine Samenbäume mehr stocken. [ON 8].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Forstaufsicht stellte am 01.07.2023 fest, dass auf dem Grundstück Nr. aaa, KG B__, Gemeinde C__, eine rd. 3 ha große Kahlfläche entstanden war. Der Bf ist Eigentümer des Grundstücks.

Im Jahr 2019 wurden am verfahrensgegenständlichen Grundstück infolge eines starken Borkenkäferbefalls Waldbestände von insgesamt ca. 1 ha gefällt.

Im Jahr 2020 wurden am verfahrensgegenständlichen Grundstück Bäume auf einer Fläche von ca. 0,4 ha durch Windwurf zerstört, wobei auch hier entsprechende Fällungen erfolgten.

Im Jahr 2023 wurden am verfahrensgegenständlichen Grundstück auf einer Fläche von ca. 1,5 ha Fällungen vom Bf bzw. in seinem Auftrag durchgeführt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist durchschnittlich mehr als 50 m breit und das Ausmaß der durch Fällungen im Jahr 2023 entstandenen Kahlfläche überschreitet unter Einrechnung der oben erwähnten angrenzenden Kahlflächen 2 ha.

[ON 6, ON 9 (Verhandlungsschrift) – Angaben Bf und Stn ASV]
2. Das Waldgrundstück liegt auf einer Seehöhe von rund 550 m bis 620 m, wobei in dieser submontanen Höhenstufe submontane Stieleichen-Hainbuchenwälder bzw. submontane Buchenwälder mit Tanne (Edellaubbaumarten, Stieleichen, Rotföhren) die natürliche Waldvegetation darstellen.

Die Altersstruktur der verfahrensgegenständlichen Waldfläche ist nicht homogen, sondern weist kleinflächige Unterschiede auf. Neben größeren Blößen treten auch einzelne Naturverjüngungskegel auf.

In der Kraut- und Strauchschicht finden sich Arten wie die Drahtschmiele, Land-Reitgras, Stachel-Lattich, Heidel- und Brombeere sowie der Faulbaum. Der Faulbaum ist auf der gesamten Fläche vertreten und tritt stellenweise sehr dominant (Deckungsgrad 10/10) auf.

Die verfahrensgegenständliche Waldfläche weist punktuell Naturverjüngungskegel auf. Diese Naturverjüngung setzt sich sowohl aus Nadelbaumarten (Fichte, Tanne, Douglasie, Waldkiefer) als auch aus Laubbaumarten (Birke, Stieleiche, Bergahorn, Eberesche) zusammen. Ein Teil der Naturverjüngungskegel ist bereits älter (etwa 6 – 7 Jahre), größer ausgebildet und gesichert, während andere Kegel jünger (1 – 2 Jahre) und noch nicht gesichert sind. Flächenmäßig handelt es sich dabei um kleinräumige Naturverjüngungsflächen, die mosaikartig in der Waldfläche verteilt auftreten. Daneben bestehen größere Blößen, insbesondere auf nach Süden exponierten Teilflächen. Aufgrund der dort herrschenden Trockenheit ist eine natürliche Verjüngung sehr erschwert; in diesen Bereichen sind keine Naturverjüngungskegel vorhanden.
Die Lage der vorhandenen Naturverjüngungskegel ist in der nachstehenden Abbildung 2 [ON 6 – forstfachliches Gutachten, S. 4] dargestellt.



Die am verfahrensgegenständlichen Grundstück vorhandene Naturverjüngung weist eine Gesamtfläche von ca. 4.300 m² auf. Auf sämtlichen auf der Abbildung ersichtlichen Naturverjüngungsflächen (X1 – X7) ist aus forstfachlicher Sicht keine

Wiederbewaldung notwendig, da sich die dortige Fläche (ca. 4.300 m²) bereits mit einer Mischung verschiedenster Baumarten natürlich verjüngt hat.

Der vorgeschriebene Pflanzverband (2m x 2,5m) ist überall dort, wo keine Naturverjüngung vorhanden ist, aus forstfachlicher Sicht als zeitgemäß und sinnvoll einzustufen. Gleichzeitig sollen die vorhandenen Naturverjüngungskegel in die Wiederbewaldung integriert werden, da sie bereits einen wertvollen Beitrag zur Bestandsetablierung leisten und die Wiederbewaldung sinnvoll ergänzen.

Die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Pflanzenarten – mindestens 30 % Laubholz, davon jedenfalls 10 % Buche oder Eiche, maximaler Fichtenanteil von 35 % der gesamten Aufforstung, Gastbaumanteil weniger als 25 % der gesamten Aufforstung - sind aus forstfachlicher Sicht als geeignet und standorttauglich einzustufen, auch die im Bescheid vorgegebenen Anteile – sowohl hinsichtlich des Laubholzanteils (inklusive Eichen- bzw. Buchenanteil), als auch der Begrenzung des Fichten- und Gastbaumanteils – sind praxisgerecht und forstfachlich nachvollziehbar.

Die im Bescheid vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen Wildschäden (Verstreichen, Besprühen und/oder Zäunung) sind bis zur endgültigen Sicherung der Kultur aus forstfachlicher Sicht sowohl notwendig als auch sinnvoll, da sie entscheidend dazu beitragen, junge Pflanzen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen, die sonst das Anwachsen und die stabile Entwicklung der Kulturen erheblich beeinträchtigen würden. Durch diese Maßnahmen wird die Kulturphase zuverlässig abgesichert und eine nachhaltige Bestandsetablierung gewährleistet.

Über die vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinaus sind aus forstfachlicher Sicht die vorgeschriebenen Nachbesserungsarbeiten bis zur endgültigen Sicherung der Kultur sinnvoll, um eine gleichmäßige Bestockung zu gewährleisten.

[ON 6 und ON 9 – forstfachliches Gutachten; fachliche Stellungnahme des ASV]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14.10.2025. Zu dieser sind der Bf und der forstfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. D__ erschienen, die belangte Behörde war entschuldigt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt des forstfachlichen Gutachtens und den Beweisaufnahmen in der mündlichen Verhandlung.

Das forstfachliche Gutachten war schlüssig und nachvollziehbar und wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert.

3. Insbesondere wurde in der mündlichen Verhandlung unter Zugrundelegung der fachlichen Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen die Frage der bereits bestehenden Naturverjüngung am Grundstück und deren Folgen – nicht nur aus forstrechtlicher, sondern insbesondere auch aus forstfachlicher Sicht – eingehend erörtert. Diesbezüglich ist auf der Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren forstfachlichen Gutachtens sowie der das Gutachten ergänzenden, fachlich fundiert ausgeführten Stellungnahme des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung festzuhalten, dass hinsichtlich einer Gesamtfläche von 4.300 m² (bestehend aus den in der oben stehenden Abb. 2 markierten Einzelflächen) am verfahrensgegenständlichen Grundstück keine Wiederbewaldungsmaßnahmen notwendig sind, da sich neben den als gesichert anzusehenden Flächen auch die weiteren Flächen bereits mit einer Mischung verschiedenster Baumarten natürlich verjüngt haben, wobei es in diesem Zusammenhang aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten aus forstfachlicher Sicht unerlässlich ist, auch diese Flächen wirksam gegen Wildschäden zu schützen, weshalb die Auflage wie im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses ausgeführt entsprechend ergänzt wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) lauten wie folgt:

„§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.

(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.
[…]
(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.

(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenanzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

§ 82. (1) Verboten sind
a) Kahlhiebe, die
1. die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern,
2. den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen,
3. eine stärkere Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen oder
4. die Wirkung von Schutz- oder Bannwäldern gefährden,
b) Großkahlhiebe im Hochwald.

(2) Ein Großkahlhieb gemäß Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn die entstehende Kahlfläche
a) bei einer Breite bis zu 50 Meter über eine Länge von 600 Metern hinausgeht oder
b) bei einer Breite über 50 Meter ein Ausmaß von 2 ha überschreitet.
Hiebei sind angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen.
[…]

§ 172. (6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Am verfahrensgegenständlichen Grundstück liegt eine Kahlfläche von ca. 3 ha vor, wobei die durchschnittliche Breite des Grundstücks bbb Meter überschreitet und die im Jahr 2023 entstandene Kahlfläche unter Einrechnung der angrenzenden Kahlflächen aus dem Jahr 2019 bzw. 2020 ein Ausmaß von 2 ha übersteigt, wodurch die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 lit. b ForstG (Großkahlhieb) erfüllt sind, weshalb folglich § 172 Abs. 6 ForstG nach Außerachtlassen forstrechtlicher Vorschriften zur Anwendung kommt, weshalb die Vorschreibung von Maßnahmen

auf der Grundlage des § 172 Abs. 6 ForstG dem Grunde nach als gerechtfertigt anzusehen sind.

Zu den konkreten Vorschreibungen ist festzuhalten, dass aus forstfachlicher Sicht die Anzahl von mindestens 2.000 Pflanzen pro Hektar bzw. der Pflanzverband von ca. 2 x 2,5 m, als auch die dabei zu verwendenden Pflanzenarten (Laubholzanteil von mindestens 30 %, davon jedenfalls 10 % Buche oder Eiche, maximaler Fichtenanteil von 35 % der gesamten Aufforstung, Gastbaumanteil von unter 25 % der gesamten Aufforstung), als auch die gegen Wildschäden zu ergreifenden Maßnahmen als sachgerecht und notwendig anzusehen sind - vgl. hiezu die Feststellungen im entscheidungsrelevanten Sachverhalt.

Hinsichtlich des im Bescheid festgelegten Flächenanteils der Wiederbewaldung durch Naturverjüngung (0,1 ha), hat das Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ergeben, dass der Flächenanteil, auf dem aufgrund der aktuellen Naturverjüngung keine Aufforstungsmaßnahmen zu setzen sind, größer als im Bescheid angenommen, nämlich 4.300 m² ist. Diesbezüglich wurde die Vorschreibung entsprechend geändert.

Im Hinblick auf den vom Bf erwähnten starken Wildverbiss sind einerseits jagdliche Maßnahmen, welche außerhalb des Anwendungsbereiches des ForstG liegen, ratsam und andererseits sollte der bereits im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Schutz gegen Wildschäden zB durch Verstreichen, Besprühen und/oder Zäunen konsequent umgesetzt werden.

2.2. Hinsichtlich der bis 30.11.2025 gesetzten Frist zur Wiederbewaldung ist festzuhalten, dass aufgrund der seit der Erlassung des angefochtenen Bescheides und der mittlerweile auch im Beschwerdeverfahren verstrichenen Zeitspanne eine neue Frist festzusetzen war. Diese wird unter Berücksichtigung der Zeiträume, in denen eine Wiederwaldung aus forstfachlicher Sicht sinnvoll ist (Frühling/Herbst) sowie der Größe und Ausgestaltung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks mit 30.11.2026 festgelegt.

Demzufolge ist das Datum, an dem die Kultur frühestens als gesichert gilt, entsprechend mit 01.12.2029 festzulegen.

2.3. Zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren:

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind.

Gemäß § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene

halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 28.08.2025 einen Ortsaugenschein durchgeführt, welcher 3 halbe Stunden gedauert hat. Somit fallen gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 66 Euro (3 x 22 Euro) an.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing